

GEMEINDE OBERDING
LANDKREIS ERDING

**BEBAUUNGSPLAN NR. 77
„NIEDERDING –
ERWEITERUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE“**

UMWELTBERICHT

ZUR PLANFASSUNG VOM 15.05.2008
05.08.2008
23.10.2008
29.09.2009
09.02.2010
30.03.2010
10.05.2010

Oberding, den 20.05.2010

.....
(1. Bürgermeister Lackner)



1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Es ist geplant, die sich ca. 500 m südlich von Niederding befindende Freifeldphotovoltaikanlage in Richtung Osten zu erweitern. Geplant ist die Ausweisung eines ca. 4,05 ha umfassenden Sondergebietes auf den Fl.Nrn. 3038, 3037 und 3036. Ursprünglich sollte auch die Fl.Nr. 3039 einbezogen werden; da diese jedoch noch weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll, wird das Grundstück zwar in einer Gesamtkonzeption, jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt. Das Areal wird an den Seiten in einer Breite zwischen 8 und 12 m eingegrünt, was eine Fläche von ca. 0,6 ha ausmacht. Lediglich die Nordseite bleibt bis zur Einbeziehung von Fl.Nr. 3039 ohne Eingrünung. Die Erschließung des Geländes erfolgt über die nördlich vorhandene Feldstraße sowie über die im Westen und Osten angrenzenden Feldwege. Das SO-Gelände wird komplett eingezäunt.

Hinsichtlich der Art der Module ist noch keine endgültige Entscheidung zwischen zwei Varianten erfolgt. Für beide gilt jedoch eine maximal zulässige Grundfläche von 8.700 qm, was jeweils der von den Modulen bei Horizontallage überdeckten Fläche entspricht. Variante 1 nimmt je Modulfeld 15 qm mit einer maximalen Träckerhöhe von 3,50 m ein. Variante 2 hat eine Modulfläche von ca. 25 qm, dafür nur eine maximale Höhe von ca. 3,0 m. Bei beiden Möglichkeiten sind die Träcker von Ost nach West kippbar und werden auf je 2 Stützen montiert, die ohne Betonfundamente in den Boden gebohrt werden.

Da großflächige Photovoltaikanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB sind, ist für die Erlangung ihrer Zulässigkeit im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Mit diesem Bebauungsplan sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage geschaffen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben und Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit dem EAG Bau sind für den vorliegenden Bebauungsplan die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurde das Arten-Biotopschutz-Programm des Landkreises Erding (Stand 2001) mit amtlicher Biotopkartierung verwendet. Ferner sind Angaben vom Planer der Anlage in die Planung eingegangen.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Planungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Ausweisung der Grundstücke als Sondergebiet muss dieser gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB (Entwicklungsgebot) geändert werden. In der bereits im Verfahren befindlichen 6. Änderung des FNP ist die hier überplante Fläche bereits als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (Teilfläche) dargestellt.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Räumliche Einordnung

Die geplante Sondergebietsausweisung befindet sich ca. 600 m südlich der KR ED 9. Die nächste Ansiedlung, ein vorgelagerter Teil von Niederding, befindet sich in etwa genauso weit entfernt. Im Norden grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück an den Geltungsbereich, an das im Norden eine asphaltierte Feldstraße anschließt. Im Osten und Westen wird das Areal von Feldwegen begrenzt, während im Süden mit Landwirtschaftsflächen der Übergang in die freie Landschaft erfolgt.

3.2 Naturraum, Relief, Boden

Naturräumlich ist das Gebiet den Erdinger Lößterrassen der Untereinheit 052-A „Isen-Sempt-Hügelland“ zuzuordnen. Das Gelände ist relativ eben und liegt auf etwa 460 m ü. NN. Betrachtet man die weitere Umgebung, so befindet sich das Sondergebiet in einer ausgedehnten Ebene, die lediglich durch die Böschungen des Isar-Kanals unterbrochen wird. Die Böden sind aufgrund der Lage in der Altmoräne aus Lößlehm aufgebaut und als lehmige Braunerden bis hin zu schwarzerdeähnlichen Verhältnissen zu bezeichnen. Die Böden zwischen Aufkirchen und Eitting am Rande der Altmoräne gehören zu den fruchtbarsten im Naturraum.

3.3 Klima und Gewässer

Klimatisch sind die Bereiche der nördlichen Altmoräne aufgrund ihrer geringeren Meereshöhe und der Flachwelligkeit als begünstigt zu bezeichnen. Das Kleinklima wird von der freien Lage in der Ebene geprägt. Es besteht eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Das Grundwasser steht tief genug an, um von dem Vorhaben nicht berührt zu werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 100 m südlich des Planungsareals verläuft ein naturferner, eutrophierter und nur temporär wasserführender Graben ohne Ufergehölze. Der Mittlere Isar Kanal, der eine relativ hohe Wasserqualität aufweist und damit nicht nur der Stromerzeugung sondern auch als Fischgewässer dient, verläuft von Süd nach Nord ca. 200 m in Richtung Westen entfernt.

3.4 Naturhaushalt

Hinsichtlich des Naturhaushaltes liegen im unmittelbaren Eingriffsbereich nur Flächen mit geringer Bedeutung, da das Planungsareal derzeit komplett als Acker genutzt wird. Gehölze sind auf der betroffenen Fläche nicht vorhanden. Entlang der Westseite zieht sich die noch junge Eingrünung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage. Die mit heimischen Sträuchern bewachsene Böschung entlang des Mittleren Isar-Kanals, welche beiderseits des Kanals als wertvolle Vernetzungsstruktur für Vögel und Lebensraum für Insekten mit lokaler Bedeutung beschrieben ist, liegt in ca. 200 m Entfernung und wird damit von der Planung nicht berührt. Somit werden also keine Flächen mit Schutzgebieten im Sinne der Abschnitte III und III a des Bay-NatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen einbezogen. Potentielle Natürliche Vegetation im Gebiet ist der Eichen-Hainbuchen-Wald.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Laut Regionalplan liegt der Planungsbereich weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in einem anderen Schutzareal. Die Umgebung stellt sich als relativ strukturlose, ausgeräumte Agrarlandschaft dar, was durch die ebene Lage noch verstärkt wird. Da die geplante

Anlage inmitten der freien Landschaft steht, ist sie von Norden, Osten und Süden weit einsehbar.

Als kulturhistorisches Element kann das mit einem Sitzplatz verbundene Feldkreuz unter einer Birke an der Wegekreuzung nordwestlich des Geltungsbereiches bezeichnet werden. Weitere Elemente oder bedeutende Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Das Gebiet hat derzeit keine besondere Bedeutung für Erholung, jedoch verläuft im Norden ein Radweg zwischen Niederding und Erding.

3.6 Mensch

Das Landschaftsbild im Gebiet ist bereits durch die benachbarte Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 6 m hohen, weithin sichtbaren Modulen beeinträchtigt. Weitere, wenn auch geringe Vorbelastungen bestehen im üblichen Rahmen durch Geruchs- und Lärmbelastungen von der Landwirtschaft.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagenbedingte Auswirkungen sind lediglich durch die Flächeninanspruchnahme und geringfügige Versiegelung gegeben.

Als baubedingte Auswirkungen sind ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im betroffenen Bereich und damit einhergehende Lärmbelastung durch Fahrzeuge sowie kurzfristige Stauberzeugung möglich. Diese Wirkfaktoren bestehen jedoch nur während der Bauzeit.

Von der Anlage ausgehende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da die Solarzellen lediglich Strahlungsenergie mittels photoelektrischen Effekts direkt in Gleichstrom umwandeln. Im Wechselrichterhäuschen erfolgt dann die Umformung in haushaltsüblichen Wechselstrom, der direkt über die ca. 200 m in Richtung Westen entfernte 20-kV-Freileitung in das Stromnetz eingespeist wird. Lärm, Staub, Abwässer etc. werden dabei nicht erzeugt.

4.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Reliefmodellierungen sind aufgrund der relativ ebenen Lage nicht erforderlich. Eingriffe in den Bodenhaushalt finden durch die Bohrungen für die Stahlkonstruktionen bzw. durch Aushubarbeiten für die erforderlichen Gebäude statt. Die Auswirkungsintensität ist als gering zu bewerten.

Der Wasserhaushalt wird kaum beeinflusst, da das anfallende Niederschlagswasser von den Träckern ablaufen und in der Wiese versickern kann. Abwässer fallen mit der Betreibung der Anlage nicht an.

Klimatische Auswirkungen sind ebenfalls kaum zu erwarten, da Verschattungen lediglich kleinflächig unter den Träckern erfolgen. Die Fläche bleibt insgesamt unversiegelt und wird als Grünland angesät, welches zum Temperatenausgleich beiträgt.

Im Planungsumgriff werden unmittelbar nur Gebiete mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Ackerflächen) betroffen, d.h. negative Auswirkungen sind hier v.a. durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme (Belegung von Lebensraum bzw. Zerschneidung von Lebensraumverbänden) gegeben. Da die Fläche jedoch von Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt wird, kann insgesamt von einer positiven Veränderung der Bodennutzung ausgegangen werden. Eine Vollversiegelung ist nur in geringem Maß für das Wechselrichterhäuschen und die geplante Bergehalle erforderlich. Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation durch Beschattung sind nicht abzusehen. Zu Auswirkungen auf die im Gebiet lebende Fauna

kann ohne entsprechendes Gutachten keine abschließende Aussage getroffen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass auf dem Planungsareal selbst keine besonders seltenen oder gefährdeten Arten anzutreffen sind. Aufgrund der festgesetzten Bodenfreiheit der Einzäunung werden tiergruppenschädigende Trennwirkungen vermieden.

Für das Landschaftsbild hingegen entstehen bei Realisierung des Vorhabens nachhaltige Auswirkungen: Die Module haben eine Höhe von mindestens 3,0 m bzw. 3,50 m, was bei der geplanten Fläche von ca. 4,05 ha eine hohe visuelle Beeinträchtigung nach sich zieht. Kumulativ wirkt dabei die benachbarte Photovoltaikanlage. Dieser Fakt steht dem Ziel entgegen, unzerschnittene Landschaften zu schützen und Photovoltaikanlagen an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden. Aufgrund der völlig landschaftsfremden Ausprägung der Anlage ist mit einer weiteren erheblichen Entwertung des Landschaftsbildes im Gebiet zu rechnen. Der Geltungsbereich liegt zwar abseits von Wohnsiedlungen, jedoch kann aufgrund der freien Lage eine Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Blendwirkung v.a. in Richtung Aufkirchen nicht ausgeschlossen werden. Das landschaftsprägende Element „Birke mit Feldkreuz“ befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches - aufgrund der Orientierung der Sitzgelegenheit in Richtung Südosten wird der Erholungswert dieser Stelle jedoch maßgeblich beeinträchtigt. Einem Entfallen des Grünstreifens zwischen bestehender und geplanter PV-Anlage stimmt die UNB Erding aus Effizienzgründen zu. Die noch junge Bepflanzung hat bisher keine landschaftsprägende Wirkung. Größere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Fläche von 3 Seiten angefahren werden kann – ein Ausbau ist nur in dem Umfang nötig, der eine Feuerwehrbefahrbarkeit gewährleistet. Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt direkt über die weiter westlich befindliche 20 kV-Freileitung.

5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen

Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- breite Eingrünung an (vorerst) drei Seiten des Planungsareals mit heimischen Bäumen und Sträuchern, die zur ökologischen Vernetzung sowie zu einer guten Einbindung der Anlage in die Umgebung beiträgt
- Ansaat der Fläche unter und zwischen den Träckern als artenreiches Grünland mit extensiver Pflege (evtl. Schafbeweidung)
- minimaler Versiegelungsgrad durch Verzicht auf Betonfundamente
- Einfriedungen sind sockellos und mit ausreichend Bodenfreiheit für Kleintiere zu gestalten, um tiergruppenschädigende Trennwirkungen zu vermeiden
- Zaunführung erfolgt an der Innenseite der Pflanzung, d.h. die ökologische Wirksamkeit sowie der Sichtschutz werden optimiert
- vollständige Versickerung des Niederschlagswassers im Boden auf ganzer Fläche durch Einzelstellung der Träcker und Kipptechnik.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und Maßnahmen)

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 21 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist beim vorliegenden Bebauungsplan anzuwenden. Da es sich um ein Sondergebiet mit erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt, ist eine Bearbeitung nach der Vereinfachten Vorgehensweise nicht möglich.

Da der Leitfaden zur Eingriffsregelung v.a. für Siedlungsbereiche konzipiert wurde, in dem die Nutzungsintensität lediglich in zwei Stufen zu bewerten ist, wird er Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht unbedingt gerecht, da bei diesen die direkte Versiegelung eher gering ausfällt.

Im LfU wird derzeit ein Katalog von Hinweisen zur naturschutzfachlichen Beurteilung von Solarfreiflächenanlagen erarbeitet. Dieser liegt noch nicht vor, jedoch gab es bereits im Mai 2005 einen Workshop mit Dokumentation zum Thema: So ist eine wesentliche Aufgabe bei der Beurteilung, besondere Kulturlandschaften sowie unzerschnittene Landschaften zu schützen. Im allgemeinen sprechen die aktuellen Erkenntnisse für eine eher geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Vorhabentyp, wobei es insbesondere im Blick auf die Tierwelt noch Wissensdefizite gibt. Hinsichtlich der Anwendung von Kompensationsfaktoren für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes werden in der Dokumentation keine Angaben gemacht.

Die ARGE Monitoring für Photovoltaikanlagen kam in ihrem 1. Fachgespräch im September 2005 u.a. zu folgenden Ergebnissen: Die Erheblichkeit bestimmter Beeinträchtigungen sollte nicht überbewertet werden, d.h. obwohl es z.T. zu gravierenden Beeinträchtigungen kommt (Landschaftsbild), sollten durch Vergleich mit anderen Eingriffsvorhaben die Relationen und die tatsächlichen Wirkungsprofile dieses Vorhabentyps berücksichtigt werden. Als äußerst wichtig wird die Standortwahl und nachgeordnet eine landschaftsgerechte Gestaltung gesehen. Hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird darauf hingewiesen, dass der zeitlichen Begrenzung, in der eine Anlage betrieben wird, in jedem Fall Rechnung zu tragen ist.

Der Ausgleichsflächenbedarf wird mit Hilfe des Leitfadens, o.g. Anhaltspunkte sowie aufgrund der abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wie folgt ermittelt: Bei Horizontallage der Module wären bei der festgesetzten zulässigen maximalen Grundfläche von 8.700 qm ca. 21 % des Sondergebiets bedeckt. Dies entspricht gemäß der Matrix des Leitfadens einem geringen bis mittleren Versiegelungsgrad, also Typ B. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ist die überplante Fläche selbst als „Gebiet geringer Bedeutung für den Naturhaushalt“ einzustufen, was gemäß der Matrix Kategorie I entspricht. Daraus ergäbe sich bei einem zeitlich unbegrenzten Eingriff ein Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 0,5. Zur endgültigen Bestimmung des Faktors ist einerseits v.a. die Landschaftsbildbeeinträchtigung eines (abgesehen von der bestehenden Photovoltaikanlage) unzerschnittenen verkehrsarmen Agrargebietes in Verbindung mit der massiven Flächengröße zu berücksichtigen. Andererseits sind die Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung von extensivem Grünland zwischen und unter den Träckern, die gute Eingrünung sowie die Einfriedung mit Bodenfreiheit angemessen zu bewerten. Zudem ist zu bedenken, dass die negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter – abgesehen von der maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – voraussichtlich nur von geringer Intensität sein werden und das Sondergebiet zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie genutzt werden soll, was gerade unter dem Aspekt des Klimaschutzes von einiger Bedeutung ist. Somit erscheint zunächst ein Faktor im unteren Bereich von 0,25 als angemessen. Da es sich bei Photovoltaikanlagen jedoch meist um zeitlich auf etwa 30 Jahre begrenzte Eingriffe handelt und im Bebauungsplan auch die Verpflichtung zum Rückbau der kompletten Anlage bis spätestens 2 Jahre nach Ende des Betriebes festgesetzt ist, wird eine nochmalige Abstufung um 0,1 für gerechtfertigt gehalten. Der endgültige Kompensationsfaktor wird deshalb mit 0,15 festgesetzt.

Zur Ermittlung der Eingriffsfläche ist der gesamte Sondergebietsbereich ohne Randeingrünung einzubeziehen. Sie beträgt demnach ca. 4,05 ha. Nach Multiplikation mit dem Faktor 0,15 berechnet sich ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 0,608 ha.

Ausgleichsfläche 1 befindet sich im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Hier kann von der insgesamt 12 m breiten Eingrünung ein 6 m breiter und 190 m langer Streifen (ca. 0,11 ha) als Ausgleich für den Eingriff auf Fl.Nr. 3036 angerechnet werden.

Ausgleichsfläche 2 mit ca. 1.700 qm für den Eingriff auf Fl.Nr. 3037 befindet sich auf einer Teilfläche im Westen der Fl.Nr. 6280. Das Grundstück liegt ca. 2,5 km westlich von Oberding direkt nördlich der Eger-Straße. Die relativ ebene, als Intensivgrünland genutzte Fläche liegt gerade noch im Naturschutzgebiet „Oberdingermoos“. Das Flurstück wird an der Westseite von einem temporär wasserführenden Graben begrenzt, an dem sich 5 große Pappeln befinden. An der Ostseite erfolgt die Begrenzung durch einen Feldweg. Hier befinden sich 3 große Pappeln, unter denen sich auf einer Bodenaufschüttung von ca. 1 m Höhe eine Goldrutenbrache ausgebildet hat. Die umgebenden Grundstücke werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Die ökologische Aufwertung erfolgt durch die Pflanzung von 3 gebietstypischen Gehölzgruppen aus Moor- und Sand-Birke als Heister. Die verbleibende Fläche wird gefräst und mit einer gräserreduzierten, kräuterreichen Grünlandmischung für Fettwiesen aus heimischem Saatgut angesät. Diese Fläche ist zweimal jährlich im Juni und September zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ausgleichsfläche 3 mit 3.500 qm für den Eingriff auf Fl.Nr. 3038 wird auf einer Teilfläche im Osten von Fl.Nr. 4861/129 zur Verfügung gestellt. Das Grundstück liegt etwa 1,8 km nordwestlich von Oberding nördlich eines Feldweges. Es wird an der Ostseite von einem geradlinigen, temporär wasserführenden Graben begrenzt, der unter der Nr. 7636B76.2 biotopkartiert ist. Seine Böschungen sind mit Gehölzen (Birke, Esche, Eiche, Faulbaum, Weide und ein hoher Anteil des Nährstoffzeigers Holunder) bewachsen. Westlich davon ist ein ca. 5 m breiter Streifen mit Brennnesseln, Goldrute und Himbeere bestanden. Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, das Gelände ist relativ eben. Südlich des Feldweges beginnt das Naturschutzgebiet „Oberdingermoos“.

Die ökologische Aufwertung der Fläche erfolgt durch das Aufweiten des Grabens an drei Stellen (vorher Entnahme von unerwünschtem Holunderbestand) in Verbindung mit einer Abflachung der Ufer bzw. einer leichten Eintiefung der Sohle. Ziel ist, eine stärkere Bodenfeuchtigkeit zu erhalten, um eigentlich gebietstypische Pflanzenarten eines Niedermoors etablieren zu können. Zur Unterstützung sollen deshalb an den Aufweitungsstellen Initialpflanzungen von Röhricht durchgeführt werden. Die angrenzenden Bereiche bis zur Grundstücksgrenze werden mit einem artenreichen, autochthonem Saatgut angesät und sind analog Ausgleichsfläche 2 extensiv zu pflegen. In den Bereichen ohne Grabenmodellierung sind die begleitenden Gehölzbestände durch Pflanzung von standorttypischen Weiden-Faulbaum-Gebüsch zu ergänzen. So kann auch ein Teil des Nährstoffeintrages aus der angrenzenden Landwirtschaft aufgefangen werden.

7. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung des Vorhabens wird v.a. maßgeblich in das Landschaftsbild eingegriffen, da die Träcker aufgrund der ebenen Lage sehr weit einsehbar sind. Eine Minderung der visuellen Beeinträchtigung erfolgt durch die Eingrünung mit heimischen Gehölzen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese in den ersten Jahren nach der Pflanzung kaum wirken kann. Hinsichtlich des Naturhaushaltes ist v.a. der Flächenverbrauch als negative Auswirkung zu nennen, der jedoch nach entsprechender Nutzungszeit wieder rückgängig gemacht wird. Die verbleibenden Schutzgüter unterliegen keiner bzw. nur einer geringen Bestandsminderung. Prinzipiell ist im Interesse der Nachhaltigkeit sowie des aktuellen Themas Klimaschutz eine Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie zu begrüßen. Die Aufforderung, regenerative Energien stärker zu erschließen und zu nutzen, ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgeschrieben, auch wenn sie eigentlich an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden sollen. Bei einer Anbindung von Photovoltaikanlagen an die regionstypischen dörflichen Siedlungen ist allerdings auch der Konflikt hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Wohnqualität zu beachten.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zwar nicht in die Landschaft eingegriffen, aber es werden an anderer Stelle weiterhin nicht erneuerbare Ressourcen zur Energieerzeugung / Stromversorgung genutzt und dabei auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erzeugt, die voraussichtlich von höherer Intensität als beim genannten Vorhaben sind. Dies ist nicht im Sinn der Forderung von Nachhaltigkeit und schonendem Umgang mit fossilen Rohstoffen.

Nach mehreren Anfragen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Oberding wurde beschlossen, dass das gesamte Gemeindegebiet diesbezüglich untersucht werden soll, da mögliche Standorte einer kritischen Bewertung unterzogen werden müssen und einige von vornherein auszuschließen sind. So wurden zunächst alle naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ausgetrennt (Erdinger Moos westlich der Dörfer). Große Teile der Gemeinde kommen aufgrund der Nähe zum Flughafen München nicht in Frage, da hier Störungen des Flugbetriebes durch Reflexionen möglich sind. Für die weitere Betrachtung blieb somit nur der südliche Gemeindeteil über, wobei auch hier intakte Ortsränder und Ortskerne für eine gesunde Siedlungsentwicklung zu erhalten sind. Ferner sollen Möglichkeiten für Ortserweiterungen offen gehalten werden. Ein weiteres Ziel war, die beantragten Solaranlagen an einer Stelle zu konzentrieren, räumlich anzubinden und einzugrünen. Schließlich sollte die Erschließung ohne größeren Aufwand erfolgen können, insbesondere auch hinsichtlich der Einspeisung des gewonnenen Stroms in das Netz. Diese Vielzahl von Anforderungen erfüllte der schlussendlich gewählte Standort in Niederding am besten, weshalb hier bereits die erste Photovoltaikanlage westlich an das hier überplante Areal angrenzend realisiert wurde. Die Fläche ist von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und durch die bestehende Feldstraße bereits erschlossen.

8. Zusätzliche Angaben (Methodisches Vorgehen, Technische Verfahren, Monitoring)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen. Besondere Gutachten wurden bisher nicht für erforderlich gehalten, d.h. es kommen keine speziellen technischen Verfahren zur Anwendung. Das Monitoring beinhaltet gem. § 4c BauGB die gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden können. Diese sind zwar nicht

abzusehen, trotzdem ist im Rahmen des Monitorings zu prüfen, ob die Auflagen hinsichtlich Eingrünung, Einfriedung und Flächennutzung erfüllt sowie die Aufwertungsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche realisiert werden. Ein sehr wichtiger Punkt ist zudem die Kontrolle über den kompletten Rückbau der Anlage inklusive fachgerechter Entsorgung nach Beendigung der Betriebszeit.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es ist geplant, südöstlich von Niederding auf einer ca. 4,05 ha umfassenden Fläche eine Freifeld-Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie zu errichten. Des Weiteren soll eine für die Zukunft geplante, ca. 2 ha umfassende Erweiterung dargestellt werden, um das Gesamtkonzept zu veranschaulichen. Bereits für die 6. Änderung des FNP wurden aufgrund mehrerer Anfragen hierfür potentielle Standorte im Gemeindegebiet untersucht. Der gewählte Standort wurde aufgrund der naturschutzfachlich wenig wertvollen Flächennutzung (Landwirtschaft), der vergleichsweise wenig problematischen Landschaftsausprägung sowie unter Berücksichtigung möglicher Siedlungs- bzw. Flughafenentwicklung als am besten geeignet befunden, weshalb hier bereits eine Photovoltaikanlage errichtet werden konnte. Die nun vorliegende Planung weist zwar eine wesentlich dichtere Stellung der Träcker als auf der Nachbarfläche auf, diese sind jedoch nur maximal 3,5 m hoch und haben damit keine ganz so massive Fernwirkung. Zudem erfolgt eine zwischen 8 und 12 m breite Eingrünung aus heimischen Gehölzen. Diese kann jedoch in den ersten Jahren kaum wirken. Zudem wird eine massive Fläche im freien Gelände mit einer technischen, völlig landschaftsfremden Anlage überstellt. Somit ist das Vorhaben als Eingriff zu bewerten, für den zusätzlich zur Eingrünung Ausgleichsflächen erforderlich werden. Diese werden auf einer kleinen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf zwei Flurstücken außerhalb zur Verfügung gestellt und ökologisch aufgewertet. Der berechnete Ausgleichsbedarf wird mit den verwendeten Flächen leicht übererfüllt (Überschuss von ca. 260 qm). In Verbindung mit den durchzuführenden ökologischen Aufwertungsmaßnahmen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff erreicht. Insgesamt wurden also die Umweltbelange berücksichtigt und die Planung kann als ökologisch tragbar bezeichnet werden.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben folgendes ergeben:

Die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Obb. hat keine Einwände gegen die Planung, sofern der Flächennutzungsplan angepasst und die Ausgleichsflächen bzw. die Eingrünung mit der UNB abgestimmt wird. Zudem wird die Festlegung eines Nutzungszeitraums sowie einer Rückbauverpflichtung empfohlen. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass die FNP-Änderung bereits eingeleitet ist und die entsprechende Abstimmung mit der UNB stattgefunden hat. Zudem wird eine Verpflichtung zum Rückbau als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Die Abteilung Brandschutz der Regierung von Obb. weist darauf hin, dass die allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes zu prüfen und sicherzustellen sind und der Bewuchs innerhalb des Zaunes nicht höher als 0,4 m sein darf. Der geplante Wegeausbau für die Feuerwehr wird akzeptiert. Um die entsprechende Mahd vornehmen zu können, wird die Festsetzung 4.1 angepasst.

Die Abteilung Regionalmanagement/Bauleitplanung des LRA ED wünscht eine Begrenzung der Grundfläche für landwirtschaftliche Gebäude, um zu verhindern, dass das gesamte Areal mit ebensolchen bebaut wird. Da dies nicht zu befürchten ist, wird dem Vorschlag nicht nachgekommen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des LRA ED weist darauf hin, dass in der Umgebung Immissionen wie Licht (Reflexionen), Lärm (Ventilatoren, Trafostation) und elektromagnetische Felder auftreten können. Der Lärm könne Schallleistungspegel bis 100 dB(A) verursachen, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass an den nördlichen Wohngebäuden der nachts zulässige Richtwert von 40 dB(A) überschritten wird. Es wird aufgrund der fehlenden Kenntnis von der Lage der Wechselrichter und Ventilatoren sowie deren Schalleistungspegeln keine abschließende Beurteilung abgegeben. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und verweist zur abschließenden Klärung auf die Baugenehmigungsverfahren.

Die Untere Naturschutzbehörde des LRA ED stellt fest, dass die grünordnerischen Belange und die Eingriffsregelung ausreichend beachtet wurden. Jedoch müssen bis zur 2. Auslegung die Ausgleichsflächen detailliert nachgewiesen werden. Des weiteren stimmt die Behörde dem Entfallen des Grünstreifens zwischen bestehender und neuer PV-Anlage zu. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Die Kreisbrandinspektion des LRA ED weist darauf hin, dass die Gemeinde die allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes sichergestellt werden, und gibt dazu verschiedene Hinweise und stellt fest, dass eine erneute Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Es wird beschlossen, die erforderlichen Zufahrten mit der Behörde abzustimmen und die notwendigen Zu- und Durchgangsmöglichkeiten für die Feuerwehr in die Planung aufzunehmen.

Der Wasserzweckverband Moosrain weist auf die im Weg zwischen der bestehenden und der geplanten Anlage liegende Wasserleitung hin. Diese wird mit in die Planung aufgenommen.

Die E.ON Bayern AG weist auf die am westlichen Rand des SO verlaufende 20-kV-Freileitung der Fa. E.ON hin, deren Schutzzonenbereich je 20 m zur Leitungsachse zu beachten ist. Planungen zu Bau- und Pflanzvorhaben sind der Behörde rechtzeitig vorzulegen. Zudem wird um Änderung des Punktes 5.1 zur Einspeisung gebeten. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass die Vorgaben zur Einspeisung zwischen der E.ON Bayern AG und dem Betreiber festzulegen sind.

Das E-Werk Schweiger stellt fest, dass sich im betroffenen Bereich keine eigenen Leitungen zum Einspeisen des erzeugten Stroms befinden, was der Gemeinderat zur Kenntnis nimmt.

Die E.ON Wasserkraft weist auf die geplante Sanierung des Mittleren-Isar-Kanals 2009 hin.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat eine Stellungnahme als Ergebnis, in der die geplante Anlage aus verschiedenen Gründen für bedenklich gehalten wird. Der Gemeinderat beschließt dazu, an der Planung wie gehabt festzuhalten.